



I ALLGEMEINES

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen
"VEREIN FREILUFTLEBEN – Ermöglichung von frei*zeit für sozial benachteiligte Menschen".
- (2) Er hat seinen Sitz in Salzburg / Österreich und erstreckt seine Tätigkeit auf die Stadt Salzburg und Umgebung.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und seine Zielgruppe in sozial benachteiligten Menschen* ^(siehe Seite 6), primär in Kindern, Jugendlichen und ihrem familiären Umfeld sieht, verfolgt neben einem mildtätigen Zweck (§ 37 BAO: Förderung sozial benachteiligter Menschen) auch gemeinnützige Zwecke (§ 35 BAO: Förderung von Chancengerechtigkeit und Entwicklungschancen), da sich seine Arbeitspraxis den Bereichen „Erziehung“** ^(siehe Seite 6) (Erlebnis-, Freizeit- & Friluftslivpädagogik), „Kinder-, Jugend- und Familienfürsorge“ (freizeitorientierte sozialpädagogische Arbeit) und „Sport“ (Durchführung körperlicher Outdoor-Aktivitäten) zuordnen lässt.

Der Verein Freiluftleben leistet somit einen Beitrag zur

- (1) Öffnung von (in)formellen Bildungsräumen und zum
- (2) Abbau sozialer Chancengleichheiten in den Möglichkeiten der Alltags- und Freizeitgestaltung.
- (3) Neben der Förderung von körperlicher Aktivität bezweckt er durch seine „Pädagogik“ in seinen Programmen die Förderung von inter- und intrapersonalen Entwicklungsprozessen hinsichtlich des persönlichen und sozialen Selbstverständnisses bei den Teilnehmer/inne/n.
- (4) Als öffentliche Plattform möchte der Verein das allgemeine Bewusstsein hinsichtlich der Existenz sozialer Ungleichheiten und der Privilegien in den unterschiedlichen Sozialmilieus schärfen und zum kritischen Denken anregen.
- (5) Er widmet sich ideell zu 100% dem gesellschaftlichen Gemeinwohl.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den §3 Abs. 2 und 3 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.
- (2) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind
 - a. die **Ermöglichung** von besonderen, nicht alltäglichen und wenn möglich kostenlosen Outdoor-Aktivitäten und -Programmen für sozial benachteiligte Menschen, die
 - b. durch die **Kooperation** mit lokalen Einrichtungen der Kinder-, Jugend und Sozialarbeit den Zugang zu der Zielgruppe finden und die
 - c. in einen **pädagogischen Rahmen** gebettet werden, der sich je nach Teilnehmer/innen und Schwerpunkt der Thematik aus einer Kombination von Friluftsliv-, Freizeit- und Erlebnispädagogik sowie freizeitorientierter sozialpädagogischer Arbeit zusammensetzt.Als weitere ideelle Mittel dienen:
 - d. Erstellung einer Homepage
 - e. Publikationen / öffentliche Berichterstattung
 - f. Workshops, Aktionen und Veranstaltungen
 - g. Interne Weiterbildungsseminare
- (3) Die erforderlichen finanziellen und materiellen Mittel sollen in erster Linie aufgebracht werden durch Geldspenden wohlthätiger Menschen und Unternehmen sowie Subventionen / Förderungen von öffentlichen und privaten Stellen. Privatpersonen und Unternehmen haben zudem die Möglichkeit, den Verein in Form von Sponsorgeldern und Sachspenden zu unterstützen. Weitere Quellen sind Mitgliedsbeiträge, ehrenamtliche Arbeitsleistungen, Erträge aus Veranstaltungen und Workshops, Publikationen und eigene Unternehmungen.



II MITGLIEDSCHAFT

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Unterstützung des Vereins und Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (3) Für die Teilnehmer/innen der vom Verein durchgeführten geschlossenen Programme und Outdoor-Aktivitäten (vgl. §3 Abs. 2a) entsteht für die Zeitdauer dieser eine temporäre Mitgliedschaft.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen möchten und entsprechende Qualifikationen (z.B. pädagogische und sicherheitstechnische Ausbildungen, alpine Kompetenzen etc.) nachweisen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer. Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Eine temporäre Mitgliedschaft entsteht automatisch für Teilnehmer/innen von Freiluftleben-Programmen. Sie beginnt mit der ersten Minute ihrer physischen Teilnahme an einem Programm des Vereins Freiluftleben.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Falls ein Ausschluss eines Mitgliedes zur Diskussion steht, muss darüber Konsens zwischen allen ordentlichen Mitgliedern herrschen.
- (2) Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er sollte dem Vorstand mindestens 1 Monat vorher mündlich mitgeteilt werden.
- (3) Die temporäre Mitgliedschaft erlischt nach Abschluss eines Freiluftleben-Programms für dessen Teilnehmer/innen. Temporäre Mitgliedschaften können jederzeit von einem ordentlichen Mitglied beendet werden und entstehen durch Ausschluss an der Teilnahme an einem Freiluftleben-Programm.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes ordentliche Mitglied soll im Sinne des genannten Zweckes (§2) tätig sein.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied ist dazu berechtigt, alle Veranstaltungen und Tätigkeiten des Vereins mitzubestimmen (§3). Sie sind mit ihrem bestem Wissen und Gewissen verantwortlich für die Planung, Durchführung, Reflexion und Öffentlichkeitsarbeit von Freiluftleben-Programmen (§3 Abs. 2a/b/c/e/f).
- (3) Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Einspruch bei Beschlüssen des Vorstandes zu erheben und unter Angabe von Gründen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.



- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist dazu verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnten. Es hat die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe zu entrichten.
- (6) Jedes temporäre Mitglied, also jede/r Teilnehmer/in eines Freiluftleben-Programms, hat einen symbolischen Beitrag zu entrichten. Dieser kann ideeller oder materieller Natur sein und wird von der/der Verantwortlichen des jeweiligen Freiluftleben-Programms bestimmt.
- (7) Alle Mitglieder können sich jederzeit vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins informieren.
- (8) Alle Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, falls dies gewünscht wird. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer/innen einzubinden.
- (9) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern zu. Ehrenmitglieder genießen das Recht auf Anhörung.

III STRUKTUREN DES VEREINS

§8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer/innen (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§9: Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (im Sinne des Vereinsgesetzes 2002) findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Mitgliederversammlung,
 - b. Antrag von mind. 1/10 der ordentlichen Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 14 Abs. 3 letzter Satz dieser Statuten),
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per eMail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene eMail-Adresse) vom Vorstand einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Anträge für Diskussionspunkte sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand per eMail einzureichen.
- (5) Bei der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Ehrenmitglieder haben das Recht auf Teilnahme und Anhörung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Sprecher/in, in deren/dessen Verhinderung ihr/sein Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so ist von der Mitgliederversammlung ein ordentliches Mitglied für den Vorsitz zu bestimmen.

§10: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Konsens. Entscheidungen und Beschlüsse werden in Form schriftlicher Protokolle festgehalten. Sie dient auch zum informativen Austausch der ordentlichen Mitglieder über die Vereinspraxis und der Klärung von Diskussionspunkten.



Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- (2) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer/innen;
- (3) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer/innen;
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein;
- (5) Entlastung des Vorstands;
- (6) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- (7) Entscheidung über die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand trifft Entscheidungen und fällt Beschlüsse im Konsens.
- (2) Der Vorstand setzt sich aus mindestens zwei natürlichen Personen zusammen, die gleichzeitig ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.
- (3) Der Vorstand besteht aus einer/einem Sprecher/in, die/der gleichzeitig die Funktion der Finanzreferentin / des Finanzreferenten sowie aus einer/einem Stellvertreter/in, die/der die Funktion der Schriftführerin / des Schriftführers/in innehält. Der Vorstand kann auf vier natürliche Personen ausgeweitet werden – in diesem Fall werden die Funktionen „Sprecher/in“, „Stellvertreter/in“, „Finanzreferent/in“ und „Schriftführer/in“ auf die einzelnen Personen verteilt.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Der Vorstand kann wiedergewählt werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.
- (7) Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, als Vorstandskandidat/in vorgeschlagen zu werden, oder sich selber vorzuschlagen.
- (8) Der Vorstand besitzt das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (9) Ein Vorstandsmitgliedes kann jederzeit durch die Mitgliederversammlung enthoben werden; ein Vorstandsmitglied kann jederzeit seinen Rücktritt im Rahmen einer Mitgliederversammlung erklären.

§12: Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm obliegt die operative Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Durchführung von organisatorischen Tätigkeiten und Verhandlungen mit anderen Vereinen, Institutionen und Unternehmen als mögliche Kooperationspartner.
- (6) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.



§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die/Der Sprecher/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Die/Der Stellvertreter/in unterstützt die/den Sprecher/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die/Der Sprecher/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Sprecherin / des Sprechers und der Stellvertreterin / des Stellvertreters. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die/der Sprecher/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- (5) Die/Der Sprecher/in führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
- (6) Die/Der Schriftführer/in führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
- (7) Die/Der Finanzreferent/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§14: Rechnungsprüfer/in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer/inne/n obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer/inne/n die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Im Übrigen gelten für die die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 & 9 sinngemäß.

§15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter/in schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter/innen binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.



IV SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit einer absoluten Mehrheit (Konsens) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine natürliche Person zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§17: Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen der Kinder- und Jugendfürsorge zufallen.

§ 18 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Statutenänderungen sind ab der Einreichung bei der Vereinsbehörde nach Ablauf der Frist gemäß §13/1 VerG oder mit früherer Erlassung eines Bescheides gemäß §13/2 VerG gültig; im Innenverhältnis binden sich die Mitglieder jedoch bereits ab Kenntnisnahme der Beschlussfassung.

Als Vereinsgründer, mit bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Salzburg, am 19.07.2014

Felix Autor & Timo Moser

* Verständnis von »Sozialer Benachteiligung«: Kinder und Jugendliche, die Sozialmilieus angehören, welche durch Armut bzw. Armutsgefährdung (geringes Familieneinkommen), Bildungsferne (einfache Formalbildung und geringe Ausbildung der Eltern) und mangelnde Erziehungsfähigkeit der Eltern gekennzeichnet sind.

** Verständnis einer »freiluftleben-Pädagogik«: Der Aufenthalt im Freien, wobei der Hauptaugenmerk auf Freizeitgenuss, körperlicher Aktivität und Naturerleben liegt, welche auch Grenzerfahrungen und Dynamiken provoziert, die durch Selbstreflexion in einem geschützten Gruppenrahmen nachhaltige Lernprozesse und dessen Transfer auf einer individuellen und einer gesellschaftlichen Ebene erwirken möchten.